

Anpassung des Reglements über die Schulleitung

Bericht für eine Vernehmlassung



**Anpassung des Reglements über die Schulleitung
Bericht für die Vernehmlassung**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1 Ausgangslage	6
2 Situation im Kanton Uri	8
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	8
2.2 Konkrete Situation	10
3 Vergleich mit anderen Kantonen	12
3.1 Festlegung von Pensen	12
3.2 Löhne	14
4 Vorschläge für die Anpassung des Reglements	15
4.1 Minimales Pensum.....	15
4.2 Anpassung des Lohnsystems	17
5 Finanzielle Auswirkungen	21
5.1 Erhöhung der minimalen Pensen.....	21
5.2 Neueinreihung in Lohnklassen des Verwaltungspersonals	21
6 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen	22

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Anteil der Schulleitungen, welche die Arbeitszeit erfasst	11
Abbildung 2	Positionierung der Funktionsbewertung	17
Tabelle 1	Pensum Schulleitungen im Kanton Uri im Schuljahr 2015/2016 in Stellenprozenten	10
Tabelle 2	Festlegung der Pensen für die Schulleitungen in einigen Kantonen	12
Tabelle 3	Vergleich der Löhne für Schulleitungen in einzelnen Kantonen (in Franken)	14
Tabelle 4	Aufgaben der Schulleitung und deren Abhängigkeit von der Schulgrösse.....	15
Tabelle 5	Vorschlag für neue minimale Pensen an den einzelnen Schulen	16
Tabelle 6	Merkmale der Funktionsbewertung und deren Gewichtung	18
Tabelle 7	Analytisch bewertete Fälle	18
Tabelle 8	Ergebnis der Funktionsbewertung.....	19
Tabelle 9	Vorschlag für die neue Einreihung der Schulleitungen	19
Tabelle 10	Lohntabelle der Verwaltung im Vergleich mit der Lohntabelle Lehrpersonen	20

**Anpassung des Reglements über die Schulleitung
Bericht für die Vernehmlassung**

Tabelle 11 Finanzielle Auswirkungen der Erhöhung der minimalen Schulleitungspensen.....21

Zusammenfassung

Schulleitungen sind an der Volksschule des Kantons Uri heute etabliert. Auf Antrag der Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL) beauftragte der Erziehungsrat mit Beschluss vom 5. November 2014 (ERB Nr. 2014-69) eine Projektgruppe mit der Erarbeitung eines Berichts, welcher folgende Themen und Punkte zu umfassen hat:

- eine Auslegeordnung der heutigen Situation im Kanton Uri;
- ein Vergleich der Höhe der Pensen in den anderen Kantonen;
- ein Lohnvergleich mit anderen Kantonen;
- einen oder mehrere Vorschläge, wie die Höhe der Pensen im Kanton Uri zukünftig festgelegt werden soll;
- je nach Ergebnis der Auslegeordnung: Vorschläge für weiteren Handlungsbedarf.

Die Projektgruppe führte eine Umfrage bei den Deutschschweizer Kantonen zu den Löhnen der Schulleitung sowie zu kantonalen Vorgaben für die Berechnung des Pensums durch. Anhand einer Funktionsbewertung wurde die heutige Einstufung der Schulleitungen analysiert. Wichtigste Schlussfolgerungen der Projektgruppe sind:

- ein interkantonaler Vergleich zeigt, dass die Minimalpensen der Schulleitungen im Kanton Uri eher tief angesetzt sind. Bezüglich der Lohnhöhe bewegen sich die Löhne im Kanton Uri im Mittel der verglichenen Kantone.
- Die Funktionsbewertung zeigte auf, dass die heutigen Löhne der Schulleitungen mit Stellen in der Kantonalen Verwaltung mit ähnlichen Anforderungen durchaus vergleichbar sind. Die Anforderungen in einzelnen Schulen sind unterschiedlich. Dies kann nur genügend berücksichtigt werden, indem anstelle der Lehrtabelle neu die Lohntabelle für die kantonalen Angestellten angewandt wird.
- Die heutige Regelung für die Berechnung des Minimalpensums berücksichtigt allein die Anzahl der Abteilungen. Die damit errechneten Pensen sind vor allem in kleinen Schulen eindeutig zu tief. Dies kann zu Überbelastungen mit entsprechenden negativen Auswirkungen führen. Aus diesem Grund ist ein Sockel einzuführen.
- Die Anzahl der Lehrpersonen hat einen wesentlichen Einfluss auf die Arbeitsbelastung der Schulleitungen. Sie wird aber heute nur indirekt über die Anzahl der Abteilungen berücksichtigt. Anstelle der Anzahl Abteilungen sollen neu die Anzahl der Lehrpersonen und die Anzahl der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

Der vorliegende Bericht dient für eine Vernehmlassung bei den Gemeinde- und Schulräten, dem Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) und der Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL). Die Vernehmlassung dauert bis zum 30. November 2016.

1 Ausgangslage

Das Reglement über die Schulleitungen (RB 10.1447) bestimmt die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, die Aufgaben und die Mindestpensen für die Schulleitungen. So gilt heute, dass die Schulen pro Abteilung 4,5 Stellenprozente für die Aufgabe Schulleitung zur Verfügung stellen müssen.

Anlässlich des jährlichen Gespräches zwischen Erziehungsrat und Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL) hat diese angeregt, das Thema Besoldung und Pensum der Schulleitungen in einem Gespräch zu erörtern. Am 26. Mai 2014 fand ein Gespräch zwischen einer Delegation der VSL und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) statt. Dabei stellten die Anwesenden folgende Punkte fest:

- Es gilt zu prüfen, ob die Anstellungsbedingungen der Schulleitungen noch zeitgemäss sind, bzw. der heutigen Situation entsprechen.
- Es gibt grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden. Vor allem kleine Pensen geben zu Diskussionen Anlass.
- Profil und Berufsbild der Schulleitungen hat sich seit deren Einführung gewandelt.
- Es geht einerseits darum, zu überprüfen wie die Höhe der einzelnen Pensen in Zukunft berechnet werden soll. Andererseits soll die Höhe des Lohnes ebenfalls überprüft werden.

Am 5. November 2014 (ERB Nr. 2014-69) beschloss der Erziehungsrat eine Projektgruppe mit folgenden Aufträgen einzusetzen: Es ist ein Bericht zu erarbeiten, welcher folgende Themen und Punkte umfasst:

- eine Auslegeordnung der heutigen Situation im Kanton Uri.
- ein Vergleich der Höhe der Pensen in den anderen Kantonen.
- ein Lohnvergleich mit anderen Kantonen.
- einen oder mehrere Vorschläge, wie die Höhe der Pensen im Kanton Uri zukünftig festgelegt werden soll.
- je nach Ergebnis der Auslegeordnung: Vorschläge für weiteren Handlungsbedarf.

Der Projektgruppe gehörten an:

- Peter Horat, Generalsekretär BKD (Leitung)
- Beat Spitzer, Vorsteher Amt für Volksschulen (Sekretariat)
- Christina Huber, Vertretung Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) bis 30. April 2016
- Sepp Wipfli, Präsident LUR ab 1. Mai 2016
- Doris Rosenkranz, Vertretung VSL

- Jürg Janett, Vertretung VSL
- Toni Arnold, Schulratspräsident Isenthal
- Brigitte Stadler, Schulverwalterin Schattdorf

Für die Funktionsbewertung (siehe Kapitel 4.2 Seite 17) arbeiteten zusätzlich Guido Baumann, Präsident VSL, Remo Krummenacher, Schulleiter Altdorf und Franz Gisler, Vorsteher Amt für Personal mit.

Der Erziehungsrat nahm an seiner Sitzung vom 29. Juni 2016 den Bericht der Projektgruppe zur Kenntnis und beauftragte das Sekretariat basierend auf den Vorschlägen der Projektgruppe einen Bericht zu erstellen, der bei den Gemeinde- und Schulräten, der Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL) und dem Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) in eine Vernehmlassung gegeben werden kann.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 30. November 2016.

2 Situation im Kanton Uri

2.1 Rechtliche Grundlagen

Im Kanton Uri bestehen folgende rechtlichen Grundlagen:

Nach Artikel 44 Absatz 4 der Schulverordnung (RB 10.1115) bestimmt der Schulrat die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Schulleitung. Er hat der Schulleitung die notwendige Zeit einzuräumen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dieser Zeitbedarf gilt als Arbeitszeit.

Gestützt auf Artikel 44 Absatz 5 der Schulverordnung hat der Erziehungsrat mit Beschluss vom 9. Januar 2008 das Reglement über die Schulleitung (RB 10.1447) beschlossen. Das Reglement regelt insbesondere die Voraussetzungen für eine Anstellung, die Aufgaben und Vorschriften zu Mindestpensen.

Aufgaben Nach Artikel 44 Absatz 3 der Schulverordnung hat die Schulleitung folgende Aufgaben: «Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie arbeitet dabei mit dem Schulrat und der Lehrerschaft, insbesondere im Rahmen von Lehrerkonferenzen, zusammen.»

Nach Artikel 3 Absatz 1 und 3 des Reglements über die Schulleitung ist die Schulleitung für die organisatorischen, administrativen, pädagogischen und personellen Belange der Schule verantwortlich, sofern dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde vorgesehen ist. Die Schulleitung erfüllt folgende Aufgaben:

- a) unter Einbezug des Schulteams das Leitbild für die Schule und das Schulprogramm zu erarbeiten und für deren Umsetzung zu sorgen;
- b) für die Umsetzung von schulischen Projekten und Schulversuchen zu sorgen;
- c) die Qualität der Schule und ihrer Arbeit zu überprüfen und zu sichern;
- d) die schulinterne Weiterbildung zu planen;
- e) die Zusammenarbeit mit den an der Schule beteiligten Behörden und Personen zu fördern;
- f) das Schuljahr zu planen und zu organisieren (Zuteilung der Klassen und Pensen, Stundenpläne, Schulanlässe und Schulagenda);
- g) Sitzungen einzuberufen und zu leiten;
- h) administrative Aufgaben zu erledigen;
- i) zuhanden von Schulrat, Schulaufsicht und Öffentlichkeit den Jahresbericht der Schule zu erstellen;
- j) die Verantwortung für die Personalführung und Personalbeurteilung der Lehrpersonen zu tragen;
- k) die individuelle Weiterbildung der Lehrpersonen zu bewilligen.

Mit Beschluss vom 23. Januar 2013 hat der Landrat verschiedenen Änderungen der Schulverordnung zugestimmt und damit den Schulleitungen mehr Kompetenzen übertragen. Folgende Änderungen wurden beschlossen:

- Die Aufnahme in den Kindergarten muss nicht mehr zwingend durch den Schulrat organisiert werden.
- Die Bewilligung von Förderungsunterricht und von Massnahmen im Bereich der Begabtenförderung wird nicht mehr durch den Schulrat, sondern im Rahmen der verfügbaren Mittel durch die Schulleitung erfolgen.
- Die Schulleitungen und nicht mehr der Schulrat sind für die Korrektheit der Stundenpläne verantwortlich. Ebenso sorgt die Schulleitung anstelle des Schulrats dafür, dass die Schule mit den obligatorischen Lehrmitteln ausgestattet ist.
- Die Schulleitung sorgt in Ergänzung zum Schulrat ebenfalls dafür, dass die Eltern alle Informationen erhalten, die sie benötigen, um ihre elterlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können.
- Die Schulleitung kann als Disziplinar-massnahme eine schriftliche Verwarnung zuhanden der Eltern und eine Androhung eines Antrags an den Schulrat für das Ergreifen weiterer Disziplinar-massnahmen aussprechen.
- Die Wahl der Lehrpersonen durch den Schulrat erfolgt neu auf Antrag der Schulleitung. Weiter kann der Schulrat die Anstellungskompetenz für befristete Anstellungsverhältnisse (so genannte Stellvertretungen) von bis und mit fünf Monaten an die Schulleitung delegieren.

*Voraussetzungen für
eine Anstellung*

Nach Artikel 2 des Reglements über die Schulleitung gilt Folgendes:

«Voraussetzung für eine Anstellung als Mitglied der Schulleitung ist die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

In fachlicher Hinsicht verfügt die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel über:

- a) Berufserfahrung im pädagogischen Bereich;
- b) eine besondere Ausbildung für die Schulleitung;
- c) die Zulassungsvoraussetzungen zum Schuldienst.

Personen, die noch nicht über die besondere Ausbildung für die Schulleitung verfügen, können angestellt werden, wenn sie sich verpflichten, die entsprechende Ausbildung zu absolvieren.»

Berechnung der Mindestpensen

Nach Artikel 5 und 6 des Reglements über die Schulleitung haben die Schulen folgende Mindestpensen für die Schulleitung zur Verfügung zu stellen:

3,5 Stellenprocente pro Schulabteilung und zusätzlich ein Stellenprocent pro Schulabteilung, sobald der Schulrat der Schulleitung die Personalbeurteilung überträgt.

Für das Qualitätsmanagement (QM) sind zusätzlich pro Schule zwei Lektionen und pro Abteilung eine Achtellektion zur Verfügung zu stellen. Das QM kann auch Personen ausserhalb der Schulleitung zugewiesen werden.

2.2 Konkrete Situation

Mittels einer Umfrage hat die Projektgruppe die konkrete Situation im Schuljahr 2015/2016 im Kanton Uri erhoben (Tabelle 1).

Tabelle 1 Penum Schulleitungen im Kanton Uri im Schuljahr 2015/2016 in Stellenprozenten¹

Gemeinde/Schule	Funktion	Prozent	Total	Minimal-pensum
Altdorf	Hauptschulleitung	74.5	234.5	207.0
	Schulleitung	50.0		
	Schulleitung	50.0		
	Schulleitung	60.0		
Attinghausen	Schulleitung	62.0	62.0	45.0
Bürglen	Hauptschulleitung, OS	61.0	121.0	117.0
	Schulleitung KG, PS	60.0		
Erstfeld	Schulleitung KG, PS	60.0	100.0	99.0
	Schulleitung OS	40.0		
Flüelen	Schulleitung	72.0	72.0	58.5
Isenthal	Schulleitung	20.5	20.5	13.5
Schattdorf	Schulleitung	100.0	121.0	130.5
	Entlastung Lehrperson	21.0		
Seelisberg	Schulleitung	19.4	19.4	18.0
Silenen	Schulleitung	62.0	62.0	58.5
Sisikon	Schulleitung	12.0	12.0	9.0
Kreisprimar Seedorf-Bauen	Schulleitung	50.0	50.0	58.5
Kreisschule Seedorf	Schulleitung	50.0	50.0	31.5
Kreisschule Urner Oberland	Schulleitung	60.0	60.0	45.0
Kreisschule Ursern	Schulleitung	72.5	72.5	45.0
Schulen Schächental	Schulleitung	49.5	49.5	49.5
Totalpensum gemäss Erhebung		1106.4		985.5

Einzelne Schulen haben auch die Aufgabe des Qualitätsmanagements (QM) der Schulleitung zugewiesen. Die Tabelle enthält aus Gründen der Vergleichbarkeit nur die Pensen für die Funktion Schulleitung (ohne QM).

Die Schulen stellen heute gesamthaft rund 120 Stellenprozent mehr zur Verfügung als das Minimum der Richtlinien heute fordert. Damit reagieren die Schulen auf die spezifischen Bedürfnisse und Situation vor Ort.

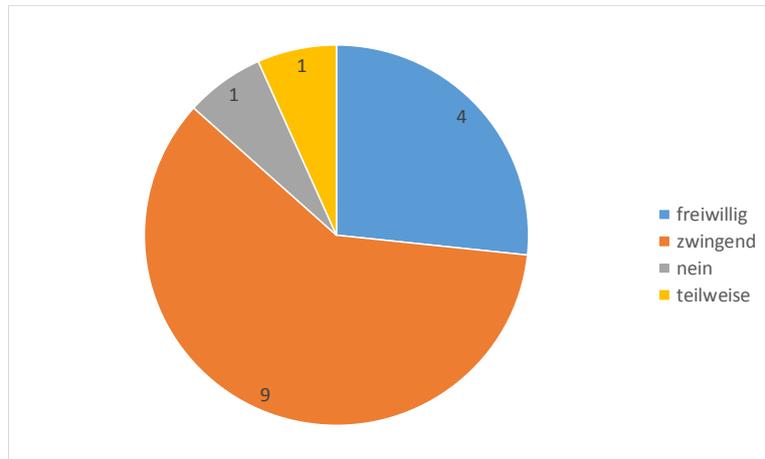
Erhebung der Arbeitszeit

Der Grossteil der Schulleitungen erfasst die Arbeitszeit (siehe Abbildung 1).

Die anfallenden Überstunden, welche nicht kompensiert werden können, werden an 2 Schulen ausbezahlt, an einer Schule über einem gewissen Limit ausbezahlt, an 5 Schulen im Ausnahmefall ausbezahlt und an 4 Schulen nie ausbezahlt.

¹ Einzelne Schulleitungen nehmen auch die Aufgabe Qualitätsmanagement wahr. Diese Pensen sind in der Tabelle nicht berücksichtigt und zwar sowohl beim effektiven Pensum als auch beim vorgeschriebenen Minimalpensum (4,5 Stellenprozent pro Abteilung)

Abbildung 1 Anteil der Schulleitungen, welche die Arbeitszeit erfasst



Lohn Schulleitungen werden heute entweder in Lohnklasse 6 oder 7 (Lohntabelle Lehrpersonen) eingereiht. Der Lohn gemäss Tabelle liegt zwischen minimal 97'719 und 157'624 Franken pro Jahr.

Schlussfolgerungen Die Projektgruppe hat folgende Schlussfolgerungen gezogen:

- Die gesellschaftlichen Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Arbeitsbelastung gestiegen ist (z. B. Erwartungen der Eltern an die Schule).
- Die heutige Regelung führt zu Überbelastungen der Schulleitungen mit entsprechend negativen Auswirkungen.
- Die heutige Regelung für die Berechnung des Minimalpensums berücksichtigt allein die Anzahl der Abteilungen. Die damit errechneten Pensen sind vor allem in kleinen Schulen eindeutig zu tief. Dies kann zu Überbelastungen mit entsprechenden negativen Auswirkungen führen. Aus diesem Grund ist ein Sockel einzuführen.

3 Vergleich mit anderen Kantonen

Um einen Vergleich über die minimalen Pensen und die Löhne von Schulleitungen zu erhalten führte die Projektgruppe im Mai 2015 eine Umfrage bei allen Deutschschweizer Kantonen durch.

3.1 Festlegung von Pensen

Die Pensen werden auf unterschiedliche Art und Weise festgelegt. Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind sehr gross. Die nachstehende Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse der Umfrage:

Tabelle 2 Festlegung der Pensen für die Schulleitungen in einigen Kantonen

Kanton	Pensumfestlegung	Beispiel ²
UR	4,5 Stellenprocente pro Abteilung für QM 7,0 Prozent + 0,004 Prozent/Abteilung	36 %
AG	Anzahl SuS x 0.3 + 12 = Stellenprocente (auf 5 % runden)	40 %
BE	Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten; = a x 0,062 + b x 0,106 + c x 0,194; a = Anzahl Auszubildende pro Schule; b = Anzahl Lektionen gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lektionen für Spezialunterricht und Klassenlehrerlektion); c = Anzahl Lehrkräfte gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht und exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)	35 %
BS	Die SL Ressourcen sind von der Klassenzahl abhängig. ; - bis 15 Klassen 100 %; - 16 bis 29 Klassen 160 %; - 30 und grösser 240 %; In der Regel sind es 2 SL pro Standort	100 %
FR	PS: Mindestgrösse einer geführten Schule: 8 Klassen -> 50 %; OS;; immer 100 % für den Schuldirektor; Anzahl Stellvertreter und freie Lektionen für die Leitung einer Schule abhängig von der Schulgrösse; (Bsp: 20 Klassen -> 1.15 Vollzeitstellen; 30 Klassen -> 1.92 Vollzeitstellen zusätzlich zur Vollzeitstelle des Direktors	0 %
GR	Keine kantonale Vorschrift. Der Kanton GR empfiehlt für die Festlegung von folgendem Richtwert auszugehen: 25 Abteilungen entsprechen einem Schulleitungspensum von 100 %.	22,2 %
LU	Das Pensum errechnet sich aus den Anzahl Klassen. Zudem werden für die Integrative Förderung, die Tagesstrukturen und die Integrierte Sonderschulung zusätzlich Pensen angerechnet. Pro Klasse bzw. Vollpensum IF gibt es aktuell ein Zeitgefäss von 1 3/8 Lektionen. Pro zehn Plätze in den Tagesstrukturen gibt es das gleiche Zeitgefäss	36 %

² Pensum bei einer Schule mit 6 Abteilungen 100 Schülerinnen und Schüler und 15 Lehrpersonen mit total 9 Vollzeitstellen

Kanton	Pensumfestlegung	Beispiel ²
NW	1 Abteilung = 5 % Pensum; In dieser Pensenberechnung sind die administrativen Arbeiten einberechnet; das Pensum des Sekretariats, soweit es die Unterstützung der Schulleitung betrifft, ist in dieser Rechnung mit enthalten. Die Berechnungsvorgaben haben für die Schulbehörden empfehlenden Charakter.	30 %
OW	mindestens 1¼ Lektionen bzw. 4.31 Stellenprocente pro Abteilung je Klasse	25,86 %
SG	Keine kantonalen Vorschriften, aber Verband der Schulträger empfiehlt: 0,25 bis 0,30 Stellenprocente pro Schülerin und Schüler	30 %
TG	Es wird davon ausgegangen, dass es für 380 Schülerinnen und Schüler eine Vollzeitstelle Schulleitung braucht. Um den kleineren Schulgemeinden bzw. Schulstandorten Rechnung zu tragen, wird ein Sockelaufwand von 10 Stellenprozenten eingerechnet. Die Anzahl Lehrpersonen oder Abteilungen spielen in der Berechnung keine Rolle. Zudem gilt das errechnete Pensum als Minimalpensum. Die Schulgemeinden dürfen höhere Pensen besetzen (was vielerorts auch so gemacht wird), aber in keinem Fall unter das Minimalpensum gehen. Gemäss Formel in § 19 der Volksschulverordnung berechnet sich das Minimalpensum wie folgt: $[90 \times \text{Anzahl unterstellte Kinder}]/380 + 10 = \text{Anzahl Stellenprocente}$.	34 %
ZG	Empfehlung: a) Die Parameter Schüler/innen-Zahl und Lehrpersonenzahl werden gemäss den nachfolgenden Formeln faktorisiert: - Schüler/innenzahl x 0.15 ; - Lehrpersonenzahl x 0.8; b) Die daraus resultierende Lektionen-Summe wird durch 3 geteilt.; c) Zur Lektionen-Summe gemäss Bst. b wird ein Sockelbeitrag von 20 Lektionen bei Schulen mit unter 1000 Schülerinnen und Schülern, von 15 Lektionen bei Schulen mit über 1000 Schülerinnen und Schülern hinzugerechnet.	100 %
ZH	1. Grundsockel (pro Schulgemeinde): 0.2 Vollzeitstellen; 2. Grösßenabhängige Zuteilung: 0.04 Vollzeitstellen pro kantonale Vollezeiteinheit für den Unterricht; 3. Weitere Sockeleinheiten (für grössere Schulgemeinden): 0.125 Vollzeitstellen; Die nach dieser Berechnung zugeteilten Vollzeitstellen für Schulleitungen kann ergänzt werden: - mit Ressourcen aus dem vom Kanton zugeteilten Gestaltungspool (max. 0.28 Vollzeitstellen pro kantonale Vollezeiteinheit für den Unterricht); - mit kommunalen Ressourcen für zusätzliche kommunale Aufgaben (z.B. Unterstellung von kommunalem Personal (Schulhausabwart); - Auf der Sekundarstufe: Mit der Zuweisung der Ressourcen für die Koordinationsaufgaben (max. 0.11 Vollzeitstellen pro kantonale Vollezeiteinheit für den Unterricht); - mit zusätzlichen Ressourcen im Rahmen der Integrativen Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)	56 %
AI, AR, GL, SH, SO	keine kantonalen Vorschriften	

Anpassung des Reglements über die Schulleitung Bericht für die Vernehmlassung

Fazit Die Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen sind gross. In fünf Kantonen bestehen keine kantonalen Richtwerte. Bei der Höhe des Beispielpensums liegt Uri auf gleicher Höhe wie viele andere Kantone. Dies ist vor allem drauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung das Qualitätsmanagement mit einbezogen wurde und sich dies mit einem Sockel von 2 Lektionen (= 7 Stellenprozente) im Beispiel stark zu Buche schlägt.

3.2 Löhne

Mit der gleichen Umfrage wurde auch die Bandbreite der Löhne erfasst. Die nachstehende Tabelle 3 fasst jene Kantone zusammen, welche Angaben machen konnten:

Tabelle 3 Vergleich der Löhne für Schulleitungen in einzelnen Kantonen (in Franken)

Kanton	Primarstufe			Sekundarstufe I		
	Min.	Max.	nach xy Jahren	Min.	Max.	nach xy Jahren
UR	94324	157624	24	94324	157624	24
AG	91579	166645		91579	166645	
AI					140000	3
AR	120000	160000		126000	167000	
BE	93028	146753	27	102733	162026	27
BS	101235	158483	38	101235	158483	38
FR	89236	132607		104505	158525	
GL	89108	142573		89108	142573	
GR	96800	149072	22	96800	149072	22
LU	93784	150949		97301	156609	
NW	98150	137410	15	107900	151060	15
TG	98234	157304		98234	157304	
ZH	102905	160302	40	102905	160302	40

Fazit In fünf Kantone ist der Lohn der Schulleitungen auf der Sekundarstufe I höher angesetzt als auf der Primarstufe. Der Lohn im Kanton Uri liegt im Rahmen der übrigen Kantone.

4 Vorschläge für die Anpassung des Reglements

4.1 Minimales Pensum

Analyse der Aufgaben Die nachstehende Tabelle 4 enthält Beispiele für Arbeiten, die von einer Schulleitung wahrgenommen werden müssen. In der Tabelle wird weiter dargestellt, ob der Umfang dieser Arbeit plus minus unabhängig von der Grösse einer Schule ist oder ob er in erster Linie von der Anzahl der Klassen, der Lehrpersonen oder der Schülerinnen und Schüler (SuS) abhängig ist.

Tabelle 4 Aufgaben der Schulleitung und deren Abhängigkeit von der Schulgrösse

Beispiele für Aufgaben: fix oder proportional zu:	proportional zu Anzahl			
	Fix	Klassen	Lehrpersonen	SuS
Erarbeiten Leitbild und Umsetzung	x			
Leitung von Schulentwicklungsprojekten	x			
Krisenmanagement				x
Kontakte zu BKD, Schulleiterkonferenz	x			
Teilnahme/Vorbereitung Schulratssitzungen	x			(x)
Erstellen Schul- und Ferienplan	x			
Öffentlichkeitsarbeit	x			
QM (ohne Personalführung)	x			
Information und Kontakte (Eltern)				x
Schulbudget			x	
Planung der Klassen und (Stundenplan)		x	x	
Förder-, Disziplinar-massnahmen, Urlaub				x
Personalführung inkl. MAG + Weiterbildung			x	
Personalplanung (Entwicklung der Zahl SuS...)			x	x

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, gibt es einige Arbeiten, welche fix und im Wesentlichen unabhängig von der Grösse einer Schule anfallen. Dazu gehören das Erarbeiten eines Leitbildes, die Leitung von Schulprojekten, Teilnahme und Vorbereitung von Schulratssitzungen oder das Erstellen des Schul- und Ferienplanes. Vor allem zeitaufwändige Arbeiten wie die Personalführung sind vornehmlich abhängig von der Anzahl der Lehrpersonen. Auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler hat einen Einfluss auf den Arbeitsanfall der Schulleitungen. Auf der anderen Seite weisen Schulen mit mehr Klassen mehr Lehrpersonen und auch mehr Schülerinnen und Schüler auf.

Nach Artikel 5 des Reglements über die Schulleitung haben die Schulen den Schulleitungen minimal pro Abteilung 4,5 Stellenprozente zur Verfügung zu stellen. Die Projektgruppe sieht in diesem System folgende zwei Nachteile:

1. Wie die Zusammenstellung in Tabelle 4 auf der Seite 15 zeigt, gibt es verschiedene Aufgaben für die Schulleitungen, welche unabhängig von der Schulgrösse anfallen. Dies legt nahe, dass neu ein Sockel für das Festlegen des Pensums festgelegt wird. Die Projektgruppe beantragt einen Sockel von 20 Stellenprozenten.

**Anpassung des Reglements über die Schulleitung
Bericht für die Vernehmlassung**

2. Der Umfang vieler Arbeiten hängt von der Anzahl der Lehrpersonen und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an einer Schule ab. Diese Grössen werden heute nur indirekt über die Anzahl Abteilungen berücksichtigt. Die Projektgruppe beantragt ein neues Berechnungssystem mit folgender Formel:

20 % + 1,49 % pro Lehrperson + 0,09 % pro Schülerin und Schüler. Die 1,49 % und die 0,09 % ergeben über den ganzen Kanton das gleiche Pensum wie jenes welches bisher mit 4,5 Stellenprozenten pro Abteilung berechnet wurde. Die Erhöhung gegenüber heute ergibt sich aus dem Sockel von 20 Stellenprozenten pro geführte Schule. Die nachstehende Tabelle 5 hält das Ergebnis fest:

Tabelle 5 **Vorschlag für neue minimale Pensen an den einzelnen Schulen**

Gemeinde/Schule	Pensum I	Minimalpensum	
	effektiv	heute	neu
Altdorf	235	207	249
Attinghausen	62	45	60
Bürglen	121	117	141
Erstfeld	100	99	129
Flüelen	72	59	86
Isenthal	21	14	31
Schattdorf	121	131	138
Seelisberg	19	18	35
Silenen	62	59	82
Sisikon	12	9	31
Kreisprimar Seedorf-Bauen	50	59	67
Kreisschule Seedorf	50	32	52
Kreisschue Urner Oberland	60	45	65
Kreisschule Ursern	73	45	57
Schulen Schächental	50	50	71
Totalpensum gemäss Erhebung	1106	986	1295

3. Das notwendige Pensum der Schulleitung hängt zwar von Faktoren wie Anzahl Abteilungen, Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler ab. Es sollte aber vermieden werden, dass das Pensum aufgrund geänderter Schülerzahl bzw. Zahl der Lehrpersonen jedes Jahr exakt neu berechnet wird.

Die Projektgruppe beantragt folgende Regel einzuführen: Die berechnete Zahl Stellenprozente wird auf die nächste Zahl 5 auf- oder abgerundet. Eine Anpassung (nach oben und nach unten) soll erst erfolgen, wenn die Berechnung eine Anpassung um mindestens 10 Stellenprozente ergibt.

4. Die Schulen sollen vom minimalen Pensum abweichen können, wenn sie über ein gut ausgebautes Schulsekretariat verfügen, welches die Schulleitung von administrativen Arbeiten wesentlich entlasten kann.

4.2 Anpassung des Lohnsystems

Ergebnis einer Funktionsbewertung

Die Projektgruppe entschloss sich in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal eine Funktionsbewertung durchzuführen.

Die Funktionsbewertung wurde auf der Grundlage des Systems durchgeführt, wie es die kantonale Verwaltung anwendet. Mit einem Funktionsbewertungssystem werden die Anforderungen, welche an eine Funktion gestellt werden, quantifiziert und vergleichbar gemacht (Abbildung 2).

Abbildung 2 Positionierung der Funktionsbewertung³



Die Funktionsbewertung ist demnach Teil des Anstellungs- und Gehaltssystems. Ziel ist es eine interne Gehaltsgerechtigkeit zu erreichen, indem alle Stellen und Funktionen nach den gleichen Kriterien unter der gleichen Gewichtung bezüglich ihrer Anforderungen beurteilt werden.

Das Funktionsbewertungssystem der kantonalen Verwaltung nimmt folgende Gewichtung der Merkmale vor (Tabelle 6):

³ Quelle: RES PUBLICA Consulting

Tabelle 6 Merkmale der Funktionsbewertung und deren Gewichtung

Merkmale	Gewichtung	
1.1 Grundausbildung	20	35
1.2 Fort- und Weiterbildung	7	
1.3 Erfahrung	8	
2.1 Intellektuelle Anforderungen	8	15
2.2 Ausdrucksfähigkeit	7	
3.1 Führungsverantwortung	7	17
3.2 Sachverantwortung	5	
3.3 Selbstständigkeit	5	
4.1 Durchsetzungsvermögen	6	18
4.2 Kommunikationsfähigkeit	7	
4.3 Psychische Belastungen	5	
5.1 Physische Anforderungen	4	15
5.2 Physische Belastungen	6	
5.3 Spezifische Bedingungen und Belastungen aus dem Arbeitsumfeld	5	
		100

Da auch die Rektoratsstellen der kantonalen Schulen nach diesem Funktionsbewertungssystem beurteilt worden sind und es auch darum geht, innerhalb des Kantons Uri den Lohn zu vergleichen, wurden die folgenden Fälle analytisch bewertet:

Tabelle 7 Analytisch bewertete Fälle

Nr.	Fall/Funktionsgruppen	notwendige Ausbildung
1	Gesamtleitung grosse Schule mit unterstellten Schulleitungen (Altdorf, Bürglen)	Bachelor, mehrjährige Berufserfahrung, Zusatzausbildung MAS
2	unterstellte Schulleitungen (Altdorf, Bürglen)	Bachelor, Berufserfahrung, Zusatzausbildung CAS
3	Schulleitung mit Alleinverantwortung in Schule mit Primar- und Sekundarstufe I (Schächental, Flüelen, Silenen, Seedorf, Oberes Reusstal, Ursern, Schattdorf)	Bachelor, mehrjährige Berufserfahrung, Zusatzausbildung DAS
4	Schulleitung mit Alleinverantwortung Primar-/oder Sekundarstufe I (Erstfeld, Attinshausen)	Bachelor, mehrjährige Berufserfahrung, Zusatzausbildung DAS
5	Schulleitung mit Alleinverantwortung an kleiner Schule (Sisikon, Isenthal, Seelisberg)	Bachelor, Berufserfahrung, Zusatzausbildung CAS

Die nachstehende Tabelle 8 enthält das Ergebnis der gemeinsam in der Projektgruppe durchgeführten Funktionsbewertung.

Tabelle 8 Ergebnis der Funktionsbewertung

	Fall	Punkte	Klasse
1	Gesamtleitung grosse Schule mit unterstellten Schulleitungen	653	19
2	unterstellte Schulleitungen	547	14
3	Schulleitung mit Alleinverantwortung in mittlerer Schule mit Primar- und Sekundarstufe I	616	17
4	Schulleitung mit Alleinverantwortung Primar-/oder Sekundarstufe I	587	16
5	Schulleitung mit Alleinverantwortung an kleiner Schule	555	14

Vorschlag für die Neueinreihung

Das Ergebnis der Funktionsbewertung hat aufgezeigt, dass es bezüglich der Anforderungen der einzelnen Schulleitungen grosse Unterschiede gibt. Diese lassen sich durch das heutige System mit zwei Lohnklassen zu wenig exakt abbilden.

Heute werden Schulleitungen in die Lohnklassen 6 und 7 gemäss Tabelle für die Lehrpersonen eingereiht. Um den verschiedenen Anforderungen gerecht zu werden, sollen die Schulleitungen zukünftig in eine Lohnklasse gemäss Tabelle für die kantonalen Angestellten eingereiht werden. Die Projektgruppe schlägt vor, neu folgende Einreihung vorzunehmen (Tabelle 9):

Tabelle 9 Vorschlag für die neue Einreihung der Schulleitungen

Kategorie Schulleitungen..	Stufen	verlangte Ausbildung	Lohnklasse
an Schulen bis 6 Abteilungen und Schulleitungen, welche einer Schulleitung unterstellt sind	Primarstufe oder Oberstufe	CAS	15/16
an Schulen mit 7 bis 12 Abteilungen	Primar-oder/und Oberstufe	DAS	16/17
an Schulen mit mehr als 12 Abteilungen	Primarstufe und Oberstufe	DAS	17
an Schulen mit mehr als 12 Abteilungen	Primarstufe und Oberstufe	MAS	18

Die nachstehende Tabelle 10 vergleicht einige Lohnklassen der Verwaltungsangestellten mit der Lohntabelle, wie sie für die Lehrpersonen im Kanton Uri gilt. Lohnklasse 6 der Tabelle für die Lehrpersonen entspricht in etwa der Lohnklasse 15 der Tabelle für die kantonalen Angestellten und Lohnklasse 7 Lehrpersonen der Lohnklasse 17 kantonale Angestellte.

Tabelle 10 **Lohntabelle der Verwaltung im Vergleich mit der Lohntabelle Lehrpersonen**

Kantonale Angestellte			Lehrpersonen		
LK	Minimum	Maximum	LK	Minimum	Maximum
14	84'601 Fr.	135'362 Fr.	5	88'334 Fr.	132'855 Fr.
15	89'254 Fr.	142'807 Fr.	6	94'324 Fr.	141'861 Fr.
16	94'162 Fr.	150'661 Fr.			
17	99'342 Fr.	158'946 Fr.	7	104'804 Fr.	157'624 Fr.
18	104'805 Fr.	167'689 Fr.			
19	110'570 Fr.	176'911 Fr.			

Die Zusammenstellung zeigt, dass die Minima und Maxima der heutigen Einreihung (Lohnklasse 6 und 7 gemäss Tabelle für die Lehrpersonen) in etwa jener der Lohnklasse Spannweite 15 bis 17 gemäss Lohntabelle für die Verwaltungsangestellten entspricht. Lohnklasse 18 käme nur dort zum Tragen, wo der Schulrat eine Ausbildung auf Stufe MAS verlangt und die Schule mehr als 12 Abteilungen aufweist.

5 Finanzielle Auswirkungen

5.1 Erhöhung der minimalen Pensen

Die Erhöhung der minimalen Pensen hat folgende finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden (Tabelle 11):

Tabelle 11 Finanzielle Auswirkungen der Erhöhung der minimalen Schulleitungspensen

Gemeinde/Schule	altes zu neuem Minimum	heutiges Pensum zu neu-em minimalen Pensum
Altdorf	68'800 Fr.	24'800 Fr.
Attinghausen	24'000 Fr.	-3'200 Fr.
Bürglen	36'800 Fr.	30'400 Fr.
Erstfeld	49'600 Fr.	48'000 Fr.
Flüelen	42'400 Fr.	20'800 Fr.
Isenthal	26'400 Fr.	15'200 Fr.
Schattdorf	15'200 Fr.	30'400 Fr.
Seelisberg	27'200 Fr.	24'960 Fr.
Silenen	34'400 Fr.	28'800 Fr.
Sisikon	33'600 Fr.	28'800 Fr.
Kreisprimar Seedorf-Bauen	18'400 Fr.	32'000 Fr.
Kreisschule Seedorf	29'600 Fr.	0 Fr.
Kreisschule Urner Oberland	32'000 Fr.	8'000 Fr.
Kreisschule Ursern	24'000 Fr.	-20'000 Fr.
Schulen Schächental	32'800 Fr.	32'800 Fr.
Totalpensum gemäss Erhebung	495'200 Fr.	301'760 Fr.

Bei der Berechnung wurde der durchschnittliche Lohn inklusive Sozialleistungen für ein 100 Prozentpensum eingesetzt⁴. Würden heute alle Schulen ihren Schulleitungen nur die minimalen Pensen zuteilen, hätte dies Mehrkosten von 495'200 Franken zur Folge. Bezogen auf die heute bereits bewilligten Pensen betragen die Mehrkosten 301'760 Franken.

5.2 Neueinreihung in Lohnklassen des Verwaltungspersonals

Die Neueinreihung in Lohnklassen des Verwaltungspersonals hat relative geringe finanzielle Auswirkungen. Eine detaillierte Berechnung mit den heutigen Pensen und Löhnen ergibt über den ganzen Kanton eine Lohnerhöhung von 10'830 Franken. In fünf Jahren steigt der Betrag auf 45'167 Franken.

⁴ Dieses beträgt rund 160'000 Franken pro Jahr (inkl. Sozialleistungen von 20 % und 13. Monatslohn)

6 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung dauert vom 7. September 2016 bis zum 30. November 2016.

Sie erleichtern uns die Antwort, wenn Sie sich bei der Beantwortung an den nachstehenden Frageraster halten (siehe dazu auch das Formular auf dem Internet unter www.ur.ch > Aktuelles > Vernehmlassungen):

Allgemeine Bemerkungen

Fragen

1. Neufestlegung der minimalen Pensen:

Sind Sie mit der Einführung eines Sockels einverstanden

Ja Nein Bemerkung:

Sind Sie mit dem Vorschlag als Ganzes einverstanden?

Ja Nein Bemerkung:

2. Sollen die Schulleitungen neu in die Lohntabelle für die Verwaltungsangestellten eingereicht werden?

Ja Nein Bemerkung:

3. Im Falle, dass die Schulleitungen in die Lohntabelle für die Verwaltungsangestellten überführt werden: Sind sie mit dem konkreten Vorschlag einverstanden?

Ja Nein Bemerkung:

Bitte richten Sie Ihre Antwort bis 30. November 2016 in digitaler Form mit dem dafür vorgesehenen Formular an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung Reglement Schulleitung
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

peter.horat@ur.ch

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Gemeinderäte
- Schulräte und Kreisschulräte der Volksschule
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)

Gerne laden wir Sie zur folgenden Informationsveranstaltung ein:

Ort Aula Hagen, Bahnhofstrasse, 6460 Altdorf
Datum Donnerstag, 29. September 2016
Zeit 18.00 – 19.30 Uhr

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Antworten in einem Bericht zusammengefasst und publiziert werden.



KANTON
URI

ERZIEHUNGSRAT
SEKRETARIAT